

ZUSAMMENFASSUNG:

Energiegemeinschaften im zukünftigen österreichischen Strommarkt

Erforderliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung

Österreich ist wie alle EU Mitgliedsstaaten verpflichtet, einen geeigneten Regulierungsrahmen für Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu schaffen, mit dem die europäischen Richtlinien in nationales Recht übergeführt werden. Dabei gestehen die EU-Richtlinien den Mitgliedsstaaten einen gewissen Handlungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung **des nationalen Rechtsrahmens zu, der von Österreich möglichst umfassend genutzt werden muss!**

Was sind Bürgerenergie- und Erneuerbare Energiegemeinschaften?

Beide Formen der Energiegemeinschaften stellen einen freiwilligen Zusammenschluss von natürlichen Personen, öffentlichen Stellen bzw. lokalen Behörden (inkl. Gemeinden) oder Kleinunternehmen dar. Sie produzieren und nutzen Strom gemeinschaftlich und können dabei den von einer Energiegemeinschaft erzeugte Strom auch über das öffentliche Netz unter ihren Mitgliedern verteilen. Bürgerenergiegemeinschaften können über die Erzeugung und Speicherung von Energie auch in der Verteilung und Versorgung sowie als Anbieter von Energieeffizienzdienstleistungen tätig sein. Bürgerenergie- und Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EE-Gemeinschaften) stellen nicht auf die Erzielung von Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinn ab, sondern haben die Schaffung ökologischer, wirtschaftlicher oder gemeinschaftlicher Vorteile für die Mitglieder oder die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten.

Die wesentlichen Vorteile von Energiegemeinschaften

- Schaffung von Akzeptanz durch aktive Beteiligung der Bevölkerung
- Mobilisierung von privatem Kapital
- Wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raums
- Optimierung des energiewirtschaftlichen Gesamtsystems, indem Strom erzeugt wird wo er benötigt wird, Sektorkopplung
- Flexibilitätspotenziale der Mitglieder können aktiv genutzt werden
- Durch Dezentralität entsteht Robustheit gegenüber Störungen

Erforderliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden sind ausgewählte Aspekte angeführt, die bei der Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens von Energiegemeinschaften in Österreich berücksichtigt werden sollten.

Niedrige Einstiegshürden, einfache Ausgestaltung

Die Umsetzung von Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften ist so einfach wie möglich zu gestalten und nicht bspw. durch bürokratische Hemmnisse oder komplexe organisatorische bzw. wirtschaftliche Anforderungen unnötig zu erschweren.

Eine laufende Überwachung der Entwicklung soll die Bewertung der Rahmenbedingungen ermöglichen, um etwaige Hemmnisse rasch abbauen zu können. Dabei muss für bestehende Energiegemeinschaften Rechtssicherheit für bereits getätigte Investitionen sichergestellt werden.

Kostenlose und unbürokratische Beratung und Unterstützung durch neutralen Ansprechpartner

Für die erfolgreiche Etablierung von Energiegemeinschaften ist die beratende Unterstützung durch neutrale Ansprechpartner unbürokratisch und weitgehend kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine Beratungsstelle sollte rechtliche und energiewirtschaftliche Beratungen anbieten, Best Practice-Beispiele und Musterverträge ausarbeiten und zur Verfügung stellen und als Clearingstelle bei Fragen bzw. Rechtsunsicherheiten zur Verfügung stehen.

Einheitliche Randbedingungen für Bürgerenergie- und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften

Im Sinne einer praktikablen Umsetzbarkeit sollte eine weitgehende Harmonisierung des Rechtsrahmens von Bürgerenergie- und EE-Gemeinschaften angestrebt werden und nur insofern unterschieden werden, wie dies durch die Vorgaben der europäischen Richtlinien zwingend erforderlich ist.

Ausreichend unternehmerische Freiheitsgrade

Der Hauptzweck von Bürgerenergie- und EE-Gemeinschaften stellt nicht die Gewinnerzielung im betriebswirtschaftlichen Sinn dar, sondern die Schaffung ökologischer, wirtschaftlicher oder gemeinschaftlicher Vorteile.

Aufgrund der hohen organisatorischer Anforderungen ist es in begrenztem Umfang dennoch erforderlich, dass Energiegemeinschaften unternehmerisch tätig sein können, Rücklagen aufgebaut werden können und die Anstellung bzw. Beauftragung fachkundiger Personen/Unternehmen möglich ist. Ausschließlich über ehrenamtliche Mitglieder sind Energiegemeinschaften nicht effizient abwickelbar.

Die Wahlmöglichkeit der Rechtsform muss Akteursvielfalt sicherstellen

Die Wahl der Rechtsform der Energiegemeinschaft sollte unter Wahrung der europäischen und nationalen Randbedingungen den (zukünftigen) Mitgliedern und Anteilseignern überlassen bleiben und nicht durch ein enges Korsett an Vorgaben eingeschränkt werden - insbes. sind Rechtsformen als Verein, Genossenschaft, oder GmbH zu ermöglichen.

Flexible Vermarktungsoptionen, Vertragsabschluss mit Lieferanten für die Vermarktung und die Beschaffung von fehlenden Energiemengen

Die Vermarktung des von den Energiegemeinschaften erzeugten Strom soll innerhalb der Gemeinschaft wie auch am Markt möglich sein. Durch Kontrahierung eines Lieferanten außerhalb der Gemeinschaft sollen bspw. fehlende Energiemengen beschafft, die Vermarktung von Überschussmengen durchgeführt und das Bilanzgruppenmanagement übernommen werden können. Dabei sollen für einen Zählpunkt unterschiedliche Lieferanten möglich sein bzw. soll dieser unterschiedlichen Bilanzgruppen zugeordnet werden können.

Finanzielle Nachteile für *First Mover* vermeiden und über erleichterte Förderbedingungen, Steuererleichterungen, kostenlose Beratung abfedern

Bei den ersten Pilotprojekten und den „First Mover“ dürfen keine finanziellen Nachteile entstehen. Neben der Unterstützung durch einen neutralen Ansprechpartner ist insbes. auch ein finanzieller Anreiz (direkte Anreizförderungen, zeitlich befristete steuerliche Erleichterungen) zu schaffen, bzw. eine besondere Berücksichtigung und Erleichterung beim Zugang zu Förderungen sicherzustellen.

Steuerliche Fragestellungen rechtzeitig klären und veröffentlichen

Es bedarf einer Abklärung und ggf. Festlegung von steuerrechtlichen Aspekten (bspw. mögliche Körperschafts- und/oder Umsatzsteuerpflichten) durch das Bundesministerium für Finanzen, um „Fallstricke“ zu verhindern.

Räumlich weit gefasste Gemeinschaften ermöglichen die Beteiligung aller regional verorteten Erneuerbaren Energie Technologien

Eine umfangreiche Beteiligung von Erzeugungsanlagen, Speichern und Verbrauchseinrichtungen an einer Energiegemeinschaft, über mehrere Netzebenen hinweg, ist zu ermöglichen. Damit können über die Photovoltaik hinaus auch regional verortete Windkraft-, Kleinwasserkraft- und Biomasseanlagen in die Gemeinschaften integriert und Lastflüsse im vorgelagerten Netz optimiert werden.

Kostenorientierte Netzentgelte und Vergütung für netzdienliche Energiegemeinschaften

Die Verrechnung von Netztarifen soll nur anhand der tatsächlich in einer Energiegemeinschaft anfallenden Kosten erfolgen. Vorteile, die für den lokalen Netzbetreiber entstehen, weil durch „Überschusseinspeisung“ der Energiegemeinschaft der Bezug aus dem vorgelagerten Netz reduziert wird oder sich Energiegemeinschaften durch bspw. die Erbringung von Systemdienstleistungen netzdienlich verhalten, sind zu vergüten.

Ermöglichung des Netzbetriebs für Bürgerenergiegemeinschaften

Bürgerenergie-Gemeinschaften sollen auch als Netzbetreiber tätig sein können. Hier sind die Möglichkeiten der EU-Richtlinie vollends umzusetzen. Dabei sollte es einer Energiegemeinschaft auch möglich sein, ein Inselnetz ohne physikalische Kopplung mit dem öffentlichen Netz zu betreiben bzw. im Falle einer Störung im öffentlichen Netz das Netz der Energiegemeinschaft im Parallelbetrieb zu führen.

Diskriminierungsfreier Netzzugang

Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs, Veröffentlichung der Kalkulationsgrundlagen der Netzentgelte sowie Weitergabe sämtlicher für Energiegemeinschaften relevanten netz- und messtechnischen Daten (wenn erforderlich in Echtzeit) durch den Netzbetreiber, um Energiegemeinschaften bspw. die Möglichkeit zur vollständigen Ausschöpfung ihrer Flexibilitätspotenziale zu geben.

Zugang zu lokalen und überregionalen Flexibilitäts- und Systemdienstleistungsmärkten

Ein uneingeschränkter Zugang für Energiegemeinschaften zu Märkten für Systemdienstleistungen und Märkten für lokale Flexibilitätsdienstleistungen ist sicher zu stellen.

(Marktzugang direkt über die Energiegemeinschaft und/oder einen Aggregator bzw. Dienstleister).

Energiegemeinschaften müssen so ausgestaltet werden, dass sie das rasche Erreichen einer Energiewende unterstützen

Energiegemeinschaften können, wenn sie optimal aufgesetzt werden, einen entscheidenden Schritt zur Sektorkopplung beitragen und die Energieerzeugung noch näher an den Ort des Verbrauchs bringen. Dies reduziert aus volkswirtschaftlicher Sicht die Kosten der Energiewende und des Netzausbaus im gesamten Bundesgebiet.